

Positionspapier Kommunalwald Sachsen-Anhalt

In Sachsen Anhalt befinden sich 6% der Waldfläche, rund 33.100 ha, im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften, sprich im Eigentum von Landkreisen, Städten, Gemeinden und Kirchengemeinden. Mehrere Kommunen bewirtschaften ihren Wald mit eigenem Forstpersonal und unter eigener Leitung.

Das vorliegende Positionspapier beschreibt die Besonderheiten und die forstpolitische Bedeutung des Kommunalwaldes und soll dazu beitragen, die Selbstverwaltung des eigenen Waldes durch die Kommunen für die Zukunft zu sichern.

ZIELFINDUNG

- ***Im Rahmen der Schwerpunktsetzung kann jede waldbesitzende Kommune die Aufgaben und Schwerpunkte für ihren Waldbesitz selbständig festlegen und so den lokalen Bedürfnissen anpassen.*** In Kommunalwäldern ist die örtliche Bevölkerung im besonderen Maße am Geschehen im Wald beteiligt. Es ist die einzige Waldform, bei der die örtliche Bevölkerung ihre Ansprüche direkt gelten machen kann. („Bürgerwald“)

AUFGABEN

- ***Der Kommunalwald in Sachsen-Anhalt ist wesentliches Element bei der Erhaltung und Gestaltung der Lebensqualität im unmittelbaren Umfeld einer Stadt oder Gemeinde.*** Kommunalwälder haben durch die unmittelbare Nachbarschaft zu Siedlungen in besonderem Maße Wohlfahrtsfunktionen zu übernehmen, wie z.B. als Erholungsgebiet, für den Klima- und Lärmschutz, als Gebiet der Trinkwassergewinnung oder der Umweltbildung.
- ***Der Kommunalwald ist Fiskalgut der jeweiligen Kommune.*** Grundeigentum an Wald ist eine wertvolle Vermögensanlage, mit der die Handlungsfähigkeit einer Kommune sichergestellt werden kann.
- ***Der Kommunalwald kann einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der jeweiligen Kommune leisten.*** Die Erträge aus der Vermarktung von Waldprodukten werden direkt und wiederkehrend aus dem kommunalen Eigentum generiert und fördern die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Kommune.

UMSETZUNG

- ***Der selbst verwaltete Kommunalwald ist der beste Garant für die Umsetzung der von der Kommune beschlossenen Ziele in der Bewirtschaftung ihres Waldbesitzes.*** Der kommunale Forstbetrieb ist direkt in die kommunale Verwaltung eingebunden und ermöglicht mit eigenem kommunalem Personal eine bürgernahe Umsetzung vor Ort.
- ***Das Land Sachsen-Anhalt soll sich aktiv um die Erhaltung der kommunalen Eigenständigkeit bemühen, indem es bei der Betreuung von Waldbesitz für einen fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern sorgt.*** Eine Betreuung von Kommunalwald durch die Landesforsten soll nur dann möglich werden, wenn eine eigenständige kommunale Forstbetreuung durch eine benachbarte Kommune nicht möglich ist. (Subsidiaritätsprinzip)

Erläuterungen

Die Selbstverwaltung von Kommunalwald ist in Deutschland noch die Ausnahme.¹ Nur in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern gibt es Stadt- und Kommunalforstämter, in Sachsen-Anhalt bestehen eigenständige Kommunalforstbetriebe sowie eine bei der Stadt Dessau angesiedelte Untere Forstbehörde. In einigen Bundesländern z.B. in Hessen wurden die Landeswaldgesetze in jüngster Zeit geändert, um auch dort eine Selbstverwaltung möglich zu machen.

Seit der Gründung der Bundesrepublik 1949 haben sich die Ansprüche an den Wald gewandelt.

- 1975 wird im neuen Bundeswaldgesetz das allgemeinen Betretungsrecht des Waldes eingeführt und der Wald für jedermann geöffnet.
- 1990 ergeht ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, in dem der Daseinsvorsorge bei der Pflege des öffentlichen Waldes der Vorrang unter den Pflegezielen zugesprochen wurde²
- 1992 wird bei der ersten Umweltkonferenz der Vereinten Nationen in Rio unter der Leitung des damaligen deutschen Bundesumweltminister Klaus Töpfer eine Waldresolution erarbeitet, in der u. a. die weltweit wichtige Rolle des Kommunalwaldes erkannt und die speziellen Aufgaben eines stadtnahen Waldes angesprochen wurden.³

In aller Regel liegen die Kommunalwälder im unmittelbaren Randbereich der Siedlungsgebiete und haben dadurch eine besondere Bedeutung als Erholungsraum für die Bevölkerung, den örtlichen Klima- und Lärmschutz, die Wassergewinnung, den Naturschutz und ggfs. die touristische Infrastruktur. Der direkte Zugriff der Kommunen als Grundeigentümer auf den mehrere hundert/ tausend Hektar großen Kommunalwald in der unmittelbare Umgebung der Siedlungsbereiche ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil in der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Ausgestaltung der Waldbewirtschaftung in Kommunalwäldern hat einen unmittelbaren Einfluss auf die zuvor genannten Funktionen. So kann eine auf die Erholungsfunktion abgestimmte Bewirtschaftung den Erholungswert erheblich steigern, eine schonende und auf Laubholz zielende Bewirtschaftung die Grundwasserneubildung in Menge und Qualität erheblich beeinflussen. Gleiches gilt für alle anderen vorgenannten Waldfunktionen.

¹ Üblich ist die Zwangsbetreuung des Kommunalwaldes durch Forstpersonal der Länder. Ursache hierfür ist das unter den Preußen etablierte „Einheitsforstamt“: Alle Wälder sollten unter der Regie der Landesforstbeamten gepflegt werden, um eine ordentliche Bewirtschaftung aller Waldbesitzarten in gleicher Güte zu garantieren.
² „Die Forstpolitik der Bundesregierung ist weniger auf Marktpflege ausgerichtet; sie dient vor allem der Erhaltung des Waldes als ökologischer Ausgleichsraum für Klima, Luft und Wasser, für Tiere- und Pflanzenwelt sowie für die Erholung der Bevölkerung (Agrarbericht, a.a.O..S.104ff.): Neben den wirtschaftlichen Nutzen des Waldes tritt gleichrangig seine Bedeutung für die Umwelt (vgl. §§1.6 des Bundeswaldgesetzes vom 2.Mai 1975.BGBI I S. 1037). Die Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes, der 58% der Waldfläche in der Bundesrepublik Deutschland ausmacht, dient der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die staatliche Forstpolitik fördert im Gegensatz zur Landwirtschaftspolitik weniger die Betriebe und die Absetzbarkeit ihrer Produkte als vielmehr die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes“. URTEIL des Bundesverfassungsgericht vom 31.5.1990 – 2 BvR 1436/87 S.39

³ „Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören: die Förderung der Entwicklung einer städtischen Forstwirtschaft mit dem Ziel, Stadtzentren, städtische Randgebiete und ländliche Randgebiete für Freizeit-, Erholungs- und Produktionszwecke zu begrünen und einzelne Bäume und Baumgruppen zu schützen; die Schaffung neuer bzw. die Verbesserung vorhandener Möglichkeiten für die Beteiligung aller Menschen... an der Abfassung, Weiterentwicklung und Umsetzung forstlicher Programme und anderer Aktivitäten unter gebührender Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse und kulturellen Werte.“ AGENDA 21 von Rio 92, Kapitel 11.13 Punkt h) und i).

Um dieses Potential optimal ausschöpfen zu können, werden viele Kommunalwälder in Deutschland von eigenständigen kommunalen Betrieben bewirtschaftet. Der eigenständig betreute Kommunalwald ist eine Chance, die Ziele der Umweltkonferenz und die Aufgaben, die das Bundesverfassungsgericht dem öffentlichen Wald zuspricht, in vorbildlicher Weise umzusetzen.

Die selbständige Bewirtschaftung lässt dabei den direkten Einfluss der städtischen Organe auf die Ausgestaltung des Waldes zu und sichert im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine direkte Anpassung an die örtlichen Erfordernisse. Sie bietet die besten Rahmenbedingungen für einen Bürgerwald und ist ein wesentliches Instrument, um Daseinsvorsorge und eigene Pflegeziele unmittelbar mit der betroffenen Bevölkerung umzusetzen.

Dieses zeigt sich in der vielfältigen Ausprägung der selbständigen kommunalen Forstbetriebe, die vom innerstädtischen Großstadtwald bis zum ländlichen, wirtschaftsgeprägten Wald und den in FFH- und Naturschutzgebieten liegenden Wäldern eine große Bandbreite umfasst. Viele der kommunalen Forstbetriebe leisten zudem wichtige zusätzliche Aufgaben für die Kommunen, wie eine intensive Umweltbildung (Wildgehege, Infozentren), das Management von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder die Holzversorgung für städtische Holzheizanlagen.

Unabhängig von den direkten Vorteilen der selbständigen Bewirtschaftung sind die kommunalen Forstbetriebe auch ein wichtiges forstpolitisches Instrument, die Impulse geben können bei Fragen der Erholungsnutzung, Umweltbildung, Naturschutz, Waldbau, Zusammenarbeit mit NGO's, Zertifizierung u.v.m. Vom selbst verwalteten Kommunalwald gehen wesentliche Impulse für die Wälder anderer Eigentumsformen aus.⁴

Das Land Sachsen-Anhalt soll sich aktiv um die Erhaltung der kommunalen Eigenständigkeit bemühen, indem es ordnungsgemäße Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung schafft. Aktuell werden die ca. 70% nicht selbständig bewirtschafteter Kommunalwald in Sachsen-Anhalt vom Landeszentrum Wald betreut. Die für die Waldbetreuung zu entrichtenden Beiträge sind für die betreuende Organisation momentan nicht kostendeckend; ab 2018 wird ein 100 % iger Kostendeckungsgrad über die Betreuungsentgelte umgelegt. Die Differenz wird bis dahin aus dem Landeshaushalt subventioniert. Dieses führt zu einer erheblichen Verzerrung in der Gegenüberstellung der wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen selbständigem und betreutem Kommunalwald und benachteiligt alle Kommunen, die die Verantwortung für ihren Waldbesitz selbständig wahrnehmen. Die gleiche Subventionierung – in deutlich größerem Umfang angesichts der erheblichen größeren Flächenanteile – geschieht z.B. auch bei der Betreuung des Kleinprivatwaldes durch die Landwirtschaftskammer in Niedersachsen.

Die verdeckte Subventionierung wird aus finanzpolitischen und wettbewerbsrechtlichen Gründen in absehbarer Zeit auslaufen; damit verbunden sind drastisch steigende Bewirtschaftungskosten für die nicht selbständig bewirtschafteten Wälder, die Fortsetzung der Betreuung durch das Landeszentrum Wald wird neu überdacht werden müssen. Bei der Kalkulation der Möglichkeiten sollte eine kommunale Betreuung z.B. im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit eine bevorzugte Option sein, die die Besonderheiten kommunaler Wälder optimal berücksichtigen kann. Zudem ist eine solche Organisationsform ohne die Verpflichtung zur Ausschreibung der Dienstleistung realisierbar, die bei Vergabe an private Bewirtschafter erforderlich ist.

Eine Betreuung von Kommunalwald durch das Land soll nur dann möglich werden, wenn eine eigenständige kommunale Forstbetreuung durch eine benachbarte Kommune nicht möglich ist. (Subsidiaritätsprinzip)

abschließen; eigenständigen mit Nachbarkommunen; anfordern Synergieeffekte

⁴Das Urteil des Bundesverfassungsgericht ist auf Grund einer Klage des Kommunalwaldes zur CMA entstanden. Die Zertifizierung der Wälder in Deutschland ist vor allem von Kommunalwäldern voran getrieben worden usw.